

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 8/13 S

L 13 SB 79/13 NZB (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 30 SB 640/12 (SG Osnabrück)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
- Landessozialamt -,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. September 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 5. August
2013 - L 13 SB 79/13 NZB - Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen den vorgenannten Beschluss des Landessozialgerichts
Niedersachsen-Bremen vom 5. August 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hat mit Beschluss vom 5.8.2013 die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Berufung in dem Gerichtsbescheid des Sozialgerichts (SG) Osnabrück vom 29.4.2013 als unbegründet zurückgewiesen.
- 2 Gegen den Beschluss des LSG hat die Klägerin mit einem von ihr unterzeichneten Schreiben vom 18.8.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) sinngemäß Beschwerde (Rechtsmittel) eingelegt und einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) gestellt.
- 3 Der PKH-Antrag der Klägerin ist abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung vor dem BSG keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO); deshalb kann die Klägerin auch keine Beordnung eines Rechtsanwaltes beanspruchen (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO). Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 S 4 GVG abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Darauf ist die Klägerin zutreffend in dem angegriffenen Beschluss hingewiesen worden.
- 4 Das Rechtsmittel ist unzulässig. Denn es ist bereits nicht formgerecht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (s § 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden. Die Klägerin gehört nicht zu dem genannten vertretungsberechtigten Personenkreis.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

